

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Stück, 17.10.1923

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 17. Oktbr. 1923.) 93. Stück.

Inhalt:

Nr. 303. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1923, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895.

Nr. 303.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen, vom 15. Januar 1895.
Oldenburg, den 8. Oktober 1923.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1922 wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, dahin geändert, daß an die Stelle des § 17 Abs. 1 folgende Bestimmungen treten:

Der Vergantungsprotokollist erhält für die Beurkundung einer Versteigerung oder einer Verhandlung eine Gebühr, deren Höhe nach Grundzahlen zu berechnen ist, die mit der jeweiligen Teuerungszahl vervielfältigt wird. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsrichtzahl (Reichsindexziffer)

